



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Unterwegs ins Arbeitsleben

Berufswahl von Jugendlichen
mit besonderem Bildungsbedarf



Vorwort

Ziel unserer Gesellschaft ist die bestmögliche Teilhabe aller Menschen am sozialen Leben – ohne Benachteiligung, Diskriminierung und Stigmatisierung. Das gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, Lern- und Sinnesbehinderungen. Für sie birgt der Weg ins Berufsleben zusätzliche Herausforderungen.

In der turbulenten Phase des Erwachsenwerdens sind diese jungen Menschen auf eine enge Unterstützung angewiesen. Nicht nur die Jugendlichen, auch ihre Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und spezialisierte Fachleute sind gefordert. Anschlusslösungen für die Jugendlichen zu finden – passend zu ihren individuellen, teils sehr komplexen Situationen –, ist nicht einfach.

Diese Broschüre soll eine grobe Orientierungshilfe für alle Beteiligten sein.¹ Sie gibt einen Überblick und liefert erste Antworten zu Fragen rund um die Berufswahl von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Wer sich in diesen Fragen persönlich beraten lassen möchte: Neben den spezialisierten Stellen hilft auch die öffentliche Berufsberatung gerne weiter.

André Monhart

Leiter Fachbereich Berufsberatung, Amt für Jugend und Berufsberatung, Bildungsdirektion, Kanton Zürich

¹ Vergleiche auch: Rahmenkonzept «Berufswahl- und Lebensvorbereitung von Jugendlichen in der Sonderschulung» (2. Aufl., 2016), Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt (Hrsg.) und Amt für Jugend und Berufsberatung, zu finden unter: www.vsa.zh.ch/sonderschulung

Rechtlicher Hinweis: Diese Broschüre dient lediglich der Information. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Die Broschüre ist keine Rechtsquelle und ersetzt keine Gesetze.

1 Rechtliche Grundlagen	7		
2 Auf dem Weg in die Berufswelt: Berufswahl und Übergang I	9		
2.1 Chancengleichheit und Durchlässigkeit im Bildungssystem	9		
2.2 Ablauf der Berufswahl – der Berufswahlfahrplan	11		
2.2.1 Berufswahlfahrplan 2. Sekundarstufe	14		
2.2.2 Berufswahlfahrplan 3. Sekundarstufe	17		
2.3 Sonderschulung 15plus – Angebot am Übergang I	20		
3 Finanzierung der Erstausbildung	21		
3.1 Finanzierung von Mehrkosten durch die IV	21		
3.1.1 IV-Anmeldung	21		
3.1.3 Was finanziert die IV?	25		
3.1.4 Anspruch auf Taggeld	26		
3.2 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten	27		
4 Angebote auf Sekundarstufe II	30		
4.1 Brückenangebote	30		
4.2 Berufliche Grundbildung	30		
4.2.1 Ausbildungen im geschützten Rahmen	32		
4.3 Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS	33		
4.3.1 Ausblick: Was ist nach der Praktischen Ausbildung (PrA) nach INSOS möglich?	34		
4.4 Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)	35		
4.4.1 Ausblick: Was ist nach Abschluss einer Grundbildung mit EBA möglich?	35		
4.5 Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)	38		
4.5.1 Ausblick: Was ist nach Abschluss einer Grundbildung mit EFZ möglich?	39		
4.6 Unterstützungsangebote	39		
4.6.1 Förderangebote der Berufsfachschulen	39		
4.6.2 Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)	39		
4.6.3 Supported Education	40		
4.6.4 Unterstützungsmassnahmen bei Ausbildungen im geschützten Rahmen	42		
4.7 Mittelschulen	44		
4.7.1 Berufsmaturitätsschule (BMS)	44		
4.7.2 Handelsmittelschule (HMS)	44		
4.7.3 Informatikmittelschule (IMS)	45		
4.7.4 Fachmittelschule (FMS)	45		
4.7.5 Gymnasiale Maturität	45		
5 Nachteilsausgleich	46		
5.1 Was bedeutet Nachteilsausgleich?	46		
5.2 Rechtsgrundlagen	46		
5.3 Nachteilsausgleich in der Volksschule	47		
5.4 Nachteilsausgleich in der Berufsbildung	47		
5.5 Nachteilsausgleich an kantonalen Mittelschulen	48		
6 Einbindung in den Arbeitsmarkt: Übergang II	49		
Glossar	52		
Adressen	56		



1 Rechtliche Grundlagen

Anfang des 20. Jahrhunderts musste das Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung noch erkämpft werden. Ab 1960 garantierte das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung. Seither hat sich die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf stetig verbessert.

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf haben dieselben Rechte wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Gemäss Bundesverfassung (BV) darf niemand aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden (Art. 8 Abs. 2). Bund und Kantone müssen sich dafür einsetzen, dass sich Personen entsprechend ihren Fähigkeiten aus- und weiterbilden können (Art. 41 Abs. 1). Des Weiteren wird im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) festgehalten, dass behinderte Personen bezüglich Berufsbildung ein Anrecht auf Gleichberechtigung haben (Art. 2 Abs. 5, Art. 3 Bst. f, Art. 6 und Art. 8 Abs. 2 und 3).

Die Kantone müssen zudem laut Bundesverfassung (BV) für eine Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr sorgen (Art. 62 Abs. 3). Die Kompetenz der Sonderschulung liegt bei den Kantonen. Um ein schweizweit vergleichbares Angebot zu gewährleisten, hat die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) das Sonderpädagogik-Konkordat² verabschiedet. Es regelt das Grundangebot und die Ausbildungsanforderungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf.

Die Kompetenz für die berufliche Bildung liegt beim Bund. Das Berufsbildungsgesetz (BBG) fördert die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Bst. c). Eine wichtige Gesetzesgrundlage ist das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) sowie die dazugehörige Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV). In Art. 16 IVG und in Art. 5 IVV werden Ansprüche

² Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

auf Übernahme von zusätzlichen Kosten geregelt. Bei einer Invalidität muss die Invalidenversicherung (IV) Unterstützungsleistungen finanzieren. Jugendliche, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der beruflichen Ausbildung hohe Zusatzkosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten. Zuvor muss aber die individuelle «Behinderung» im Sinne der Invalidengesetzgebung von der IV anerkannt werden, wofür eine Anmeldung für berufliche Massnahmen bei der kantonalen IV-Stelle unumgänglich ist.

Jugendliche durchlaufen in der Schweiz üblicherweise eine Erstausbildung. Deshalb kommen Sozialversicherungen grundsätzlich nicht für reguläre Ausbildungskosten auf, sondern eben nur für solche, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen hinzukommen.

2 Auf dem Weg in die Berufswelt: Berufswahl und Übergang I

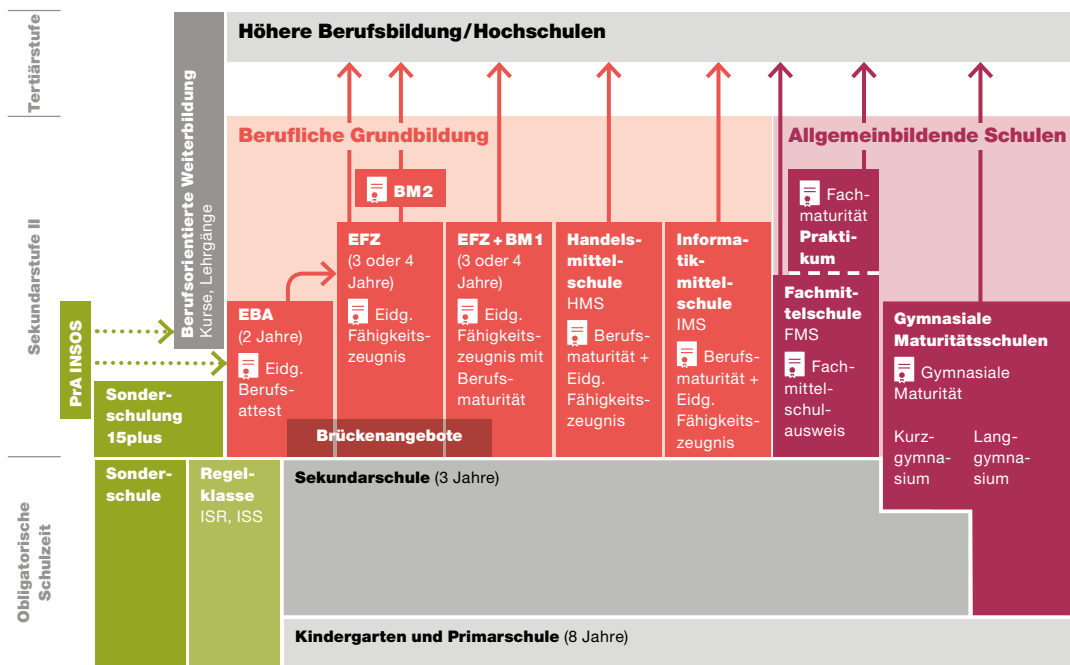
Mit der Berufswahl stehen Jugendliche vor einem neuen Lebensabschnitt: Dem Start ins Erwachsenenleben und in die Arbeitswelt. Das verunsichert viele Jugendliche. Sie wissen nicht genau, was nach der obligatorischen Schulzeit kommen soll, welchen Weg sie einschlagen wollen. In dieser Übergangsphase ist es besonders wichtig, dass sie von Eltern und Fachpersonen gut begleitet werden. Je nach individueller Beeinträchtigung können die Berufsmöglichkeiten eingeschränkt sein und die Berufsfindung kann zusätzlich erschwert werden.

Der Übergang von der Sekundarschule in die Erstausbildung wird als Übergang I bezeichnet. Für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, denen der Übergang in die Berufswelt oder in eine weiterführende Schule nicht auf Anhieb gelingt, braucht es spezielle Angebote. Ein solches ist die Sonderschulung 15plus. In diesem Angebot können Jugendliche ihre Berufsreife entwickeln und sich auf eine Grundbildung vorbereiten.

2.1 Chancengleichheit und Durchlässigkeit im Bildungssystem

In der Bildung ist die Chancengleichheit zentral: Jeder Mensch hat Anspruch auf die möglichst gleichen Bildungschancen. Alle Kinder und Jugendlichen sollen die bestmögliche Ausbildung erhalten. Das Schweizer Bildungssystem bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten.

Bildungssystem in vereinfachter Form, ohne Tertiärstufe



→ direkter Zugang → Zugang unter gewisser Voraussetzung möglich

Seit 2006 ist in der Bundesverfassung (BV) festgehalten, dass Bund und Kantone in der Bildung für eine hohe Durchlässigkeit zu sorgen haben (Art. 61a). Getreu dem Grundsatz «Kein Abschluss ohne Anschluss» bestehen heute diverse Übertrittsmöglichkeiten zwischen und innerhalb von Bildungsstufen. Es werden individuelle Bildungswege möglich: Zu erwähnen sind z. B. verkürzte Ausbildungen, der Quereinstieg in Schulen und Ausbildungen oder das Nachholen eines Abschlusses. Die Durchlässigkeit besteht über alle Bildungsniveaus, von der Grundbildung über die höhere Berufsbildung bis hin zur Hochschulstufe.

2.2 Ablauf der Berufswahl – der Berufswahlfahrplan

Der Berufsfindungsprozess startet anfangs der zweiten Sekundarstufe und ist in der Regel Ende der dritten Klasse abgeschlossen. Dieser Prozess sollte bei allen Jugendlichen grundsätzlich gleich ablaufen. Bei Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf gilt es speziell, die vorhandenen Ressourcen, das Entwicklungspotenzial und den Unterstützungsbedarf im Hinblick auf eine Berufsausbildung zu klären und geeignete Ausbildungen in die Wahl einzubeziehen, die den persönlichen Voraussetzungen möglichst entsprechen. Auf diese Weise können Schwierigkeiten, Rückschläge und Enttäuschungen im Zusammenhang mit der Berufswahl aufgefangen werden.

Zur Überwindung von Hürden ist eine enge Zusammenarbeit und Unterstützung von Eltern, Erziehungsberechtigten, Sonderschul-Lehrpersonen und Fachstellen wie schulpsychologischer Dienst, Berufsberatung und Schulsozialarbeit erforderlich. Zudem müssen sich Jugendliche nicht nur intensiv mit ihren Interessen und Fähigkeiten sowie Wünschen und Zielen auseinandersetzen, sondern auch ihre eigenen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Berufswahl berücksichtigen. Das Ziel ist es, für alle Schülerinnen und Schüler eine passende Anschlusslösung zu finden, die ihren individuellen Kompetenzen entspricht. Wenn am Ende der obligatorischen Schulzeit der Übertritt in eine Berufsbildung (noch) nicht möglich ist, gibt es im Rahmen der Sonderschulung oder eines Brückenangebotes verschiedene Möglichkeiten für die vertiefte Berufswahlvorbereitung.

Der sogenannte Berufswahlfahrplan regelt die einzelnen Schritte im Berufswahlprozess. Der Standardfahrplan dient als Orientierungshilfe und kann als App heruntergeladen werden. Auf der nächsten Doppelseite wurde dieser reguläre Berufswahlfahrplan für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf durch zusätzliche Punkte erweitert. www.berufswahlfahrplan.zh.ch

2.2.1 Berufswahlfahrplan 2. Sekundarstufe

1 Infothek: Informationen im biz

In den Berufsinformationszentren (biz) können Medien zur Berufs- und Ausbildungswahl angeschaut und kostenlos ausgeliehen werden. Der Besuch ist unverbindlich und es braucht keine Anmeldung. Bei Fragen helfen Berufsberater/innen weiter.

2 Planungssitzung

In einer Planungssitzung bestimmen Berufsberater/in und Lehrperson die Form der Zusammenarbeit. Für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf spricht sich die Klassenlehrperson vorgängig im Schulischen Standortgespräch (SSG) ab und nimmt eine erste Einschätzung vor. Je nach Schüler/in ist für die Berufsabklärungen entweder die öffentliche Berufsberatung oder die IV-Berufsberatung zuständig. Die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) stellt den Sonderschulen zur Koordination Ansprechpersonen der IV-Berufsberatung zur Verfügung. Jugendliche mit Anspruch auf IV-Berufsberatung werden von einer persönlichen Beratungsperson beraten und begleitet.

3 Klassenorientierung

An der Klassenorientierung im biz lernen die Schüler/innen die/den zuständige/n Berufsberater/in kennen, teils werden die Jugendlichen von der heilpädagogischen Lehrperson begleitet.

4 Elternorientierung

Die Eltern sind die wichtigsten Partner im Berufswahlprozess. Sie werden an einer Elternorientierung informiert, wo sie auch die zuständige Person der Berufsberatung kennenlernen. Der Anlass findet meistens im biz statt, er kann aber auch im Schulhaus zusammen oder nur mit der IV-Berufsberatung durchgeführt werden. In besonderen Fällen können auch Pro Infirmis oder Procap die Eltern mitinformieren.

5 Berufsbesichtigungen

Berufsbesichtigungen vor Ort ermöglichen den Jugendlichen gezielte Kontakte zur Berufs- und Arbeitswelt. Die Schulischen Heilpädagogen entscheiden, welche Angebote wie genutzt werden können oder sie organisieren geeignete spezifische Besichtigungen.

www.berufsberatung.zh.ch → [biz Angebote](#) → [Seminare und Veranstaltungen](#) → [Berufswahl und Lehrstellensuche](#)

6 Informationsveranstaltungen

An Informationsveranstaltungen in Betrieben/Institutionen oder in den biz können die Jugendlichen erste Einblicke in die Berufswelt gewinnen. Die Schulische Heilpädagogin entscheidet, welche Angebote für den Jugendlichen passend sind, schlägt diese vor und klärt ab, wer die Jugendlichen begleitet.

www.berufsberatung.ch/infoveranstaltungen

www.berufsberatung.zh.ch → [biz Angebote](#) → [Seminare und Veranstaltungen](#) → [Berufswahl und Lehrstellensuche](#)

7 Schnupperlehren und andere Angebote

Beim Schnuppern geht es darum, Berufe und Tätigkeiten, die zuvor anhand von Informationsmitteln oder Besichtigungen erkundet worden sind, vertieft kennen zu lernen. Diese Erfahrungen dienen der Selbsterkenntnis und der Eignungsabklärung. Oftmals müssen die Berufsvorstellungen danach angepasst werden. Der direkte Einblick in die Arbeitswelt ist für die Berufsfindung enorm wichtig. Schnupperlehren und andere Praxiseinblicke können je nach individuellen Voraussetzungen in einem Betrieb des ersten oder zweiten Arbeitsmarkts durchgeführt werden. Mit den Schulischen Heilpädagogen werden im Vorfeld Fragen zur Begleitung geklärt.

8 Zwischenstand Berufswahl I

Die Klassenlehrperson nimmt in Zusammenarbeit mit den Berufsberatenden eine Standortbestimmung vor. Der Zwischenstand kann für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in einem Schulischen Standortgespräch (SSG) besprochen werden. Bei Unsicherheiten oder Unstimmigkeiten folgt eine schulpsychologische Abklärung. Ergibt sich im «Zwischenstand Berufswahl I», dass eine verstärkte Unterstützung nötig ist, sorgt der/die Berufsberater/in für die entsprechende Triage, z. B. an Mentor/in, Netz2, Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjj) oder IV-Anmeldung. Ist die IV-Berufsberatung involviert, erfolgt die Standortbestimmung in Rücksprache mit ihr. Die IV-Berufsberatung gibt eine

Empfehlung ab, wann frühestens eine Ausbildung begonnen werden kann.

9 Schulhaussprechstunden biz

In Sprechstunden im Schulhaus beantworten die Berufsberatenden Fragen rund um die Berufs- und Ausbildungswahl. Die Schulleitung der Sonderschule entscheidet, ob dieses Angebot zur Verfügung steht.

10 Einzelberatungen im biz oder bei der IV-Berufsberatung

In Beratungsgesprächen werden die Grundlagen für einen fundierten Berufs- oder Ausbildungswahlentscheid erarbeitet. Nach Absprache werden auch Tests beigezogen. Einzelberatungen werden im biz, in der Sonderschuleinrichtung oder in der SVA Zürich durch die IV-Berufsberatung durchgeführt. Eine Beratung durch die IV setzt voraus, dass die Jugendlichen IV-Leistungen beantragt haben und ein Anspruch auf eine IV-Berufsberatung besteht. Die Berufsberatung bei der IV zielt soweit möglich auf eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt ab.

11 Schulisches Standortgespräch (SSG)

Die Klassenlehrperson führt zusammen mit dem/der Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten, den zuständigen Fachpersonen und der zuweisenden Behörde ein Standortgespräch durch, bei Bedarf wird auch die Berufsberatung beigezogen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte geplant. Thematisiert werden die Optionen im Anschluss an die 3. Sekundarschulklasse. Dazu gehören für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf auch die Sonderschulung 15plus sowie eine allfällige IV-Anmeldung. Auch wenn eine berufliche Grundbildung mit eidgenössisch anerkanntem Abschluss (EBA/EFZ) möglich ist, kann eine IV-Anmeldung wichtig sein (z. B. für Übernahme invaliditätsbedingter Mehrkosten). Besteht Unstimmigkeit über den Umfang der Beeinträchtigung des/der Jugendlichen in der Berufswahlvorbereitung, folgt eine schulpsychologische Abklärung.

12 Mittelschulprüfungen

Die Anmeldetermine für die Mittelschulen variieren je nach Mittelschultyp von September bis Februar. Die genauen Daten können unter www.zentraleaufnahmepruefung.ch eingesehen werden. Für die Aufnahmeprüfungen kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden (s. Kap. 5.5).

2.2.2 Berufswahlfahrplan 3. Sekundarstufe

13 Bewerbung, Lehr- und Arbeitsstellensuche

Bei der Suche nach einer passenden Anschlusslösung werden die Jugendlichen von Eltern, Schule und Berufsberatung unterstützt. Die Lehrstellensuche beginnt in der Regel nach den Sommerferien. Unter www.lena.zh.ch und unter www.berufsberatung.ch → **Aus- und Weiterbildung → Lehrstelle suchen** sind die offenen Lehrstellen zu finden. Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf bewerben sich vorrangig für eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt. In zweiter Linie kommt, in Absprache mit der IV-Berufsberatung, eine Ausbildung im geschützten Rahmen in Frage. Wenn keine Ausbildung möglich ist, wird versucht, den/die Jugendliche/n in eine Arbeitsstelle zu integrieren. Teilweise ist ein Schulaustritt nach der 3. Sekundarstufe noch zu früh; dann wird eine weiterführende Sonderschulung angestrebt (vgl. Kap. 2.3).

14 Selektion der Lehrbetriebe

Die Lehrbetriebe beginnen in der Regel nach den Sommerferien, die Bewerbungen zu sichten und Bewerber/innen auszuwählen. Kann für den/die Sonderschüler/in kein passender Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden werden, obschon ein Schulaustritt empfohlen ist, werden mögliche Brückenangebote geprüft (vgl. Kap. 4.1).

15 Zwischenstand Berufswahl II

Die Klassenlehrperson nimmt gemeinsam mit dem/der Berufsberater/in eine Standortbestimmung vor. Darin wird festgelegt, ob ein Schulaustritt am Ende der 3. Sekundarstufe oder eine Sonderschule 15plus folgen soll. Bei einem Schulaustritt muss die Anschlusslösung geklärt werden. Für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf wird diese Standortbestimmung in einem Schulischen Standortgespräch (SSG) vorbesprochen; sie kann auch direkt im SSG erfolgen. Bleiben Unklarheiten bestehen, erfolgt eine schulpsychologische Abklärung. Falls mehr Unterstützung nötig ist, sorgt der/die Berufsberater/in für eine Triage. Ist die IV-Berufsberatung involviert, geschieht der Zwischenstand II in Rücksprache mit ihr. Sie gibt eine Empfehlung über den frühestmöglichen Ausbildungsbeginn ab.

16 Mittelschul-/BMS-Prüfungen

Im März finden die Aufnahmeprüfungen für die Mittelschulen und Berufsmaturitätsschulen statt.



2.3 Sonderschulung 15plus – Angebot am Übergang I

Die Sonderschulung auf der Sekundarstufe I beginnt in der Regel nach acht Schuljahren (inkl. Kindergarten) und dauert drei Jahre. Für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die noch nicht bereit sind für eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder eine Arbeitsstelle, bietet sich eine Verlängerung der Sonderschulung an: Die Sonderschulung 15plus.

In der Sonderschulung 15plus findet eine konkrete Auseinandersetzung mit der Berufs- und Erwachsenenwelt statt. Das Ziel ist es, die Jugendlichen auf eine passende Anschlusslösung vorzubereiten. Die Berufswahl wird intensiv weiterbearbeitet, je nach Situation kann sie auch erst auf dieser Stufe beginnen. Die Persönlichkeit wird gestärkt, lebenspraktische Fertigkeiten und die Entwicklung einer Arbeitshaltung werden vermittelt. Die Jugendlichen werden gemäss ihren individuellen Bedürfnissen gefördert, und sie erhalten auch Gelegenheit, durch Schnuppern und praktische Arbeitseinsätze die Berufs- und Arbeitswelt kennenzulernen.

Die Angebote der Sonderschulung 15plus finden an den Heilpädagogischen Schulen im Kanton Zürich statt. Voraussetzung für den Besuch ist eine Sonderschulbedürftigkeit sowie die Einwilligung der Schulpflege.

Die Kosten für die Sonderschulung 15plus werden von der Schulgemeinde der Eltern und vom Kanton übernommen. Im Hinblick auf eine weiterführende Ausbildung ist im Laufe der Sonderschulung 15plus eine IV-Anmeldung notwendig. Die verlängerte Sonderschulung kann bis zum Ende des 20. Altersjahres beansprucht werden. Bis spätestens dann sollte eine Anschlusslösung gefunden werden.

Ausgeschlossen von der Sonderschulung 15plus sind:

- Jugendliche mit einer sonderschulischen Laufbahn, deren Sonderschulung abgeschlossen ist und die für eine Anschlusslösung bereit sind.
- Jugendliche, die bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht keinen Bedarf nach sonderschulischen Massnahmen hatten.

3 Finanzierung der Erstausbildung

3.1 Finanzierung von Mehrkosten durch die IV

Die meisten Jugendlichen durchlaufen in der Schweiz eine Erstausbildung, die in der Regel mit Kosten verbunden ist. Jugendliche mit Handicap sollen in dieser Hinsicht weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Das bedeutet, dass die üblichen Kosten einer Ausbildung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übernommen werden müssen. Wenn jedoch behinderungsbedingte Mehrkosten entstehen oder während der Erstausbildung ein Erwerbsausfall erlitten wird, übernimmt die Invalidenversicherung (IV) diese Mehrkosten und gewährt ab 18 Jahren zusätzlich ein Taggeld.

3.1.1 IV-Anmeldung

Die IV prüft auf Antrag die Kostengutsprache für behinderungsbedingte Mehrkosten. Für die hierfür notwendige IV-Anmeldung sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Schule, das biz und Beratungsstellen wie Pro Infirmis oder Procap können diese dabei unterstützen. Am besten erfolgt die Anmeldung Mitte des 2. Sekundarschuljahres. Wenn bei einem bereits in der Ausbildung stehenden Jugendlichen eine gesundheitliche Beeinträchtigung auftritt und diese eine Weiterführung der Ausbildung verunmöglicht, kann eine Anmeldung bei der IV ebenfalls sinnvoll sein.

Das Formular «Anmeldung für Minderjährige: Medizinische Massnahmen, Berufliche Massnahmen und Hilfsmittel» muss vollständig ausgefüllt werden: Zwingend notwendig sind u.a. Angaben zum Gesundheitsschaden, zu behandelnden Ärzten und zu bereits erfolgten Abklärungen. Es sollten ein aktueller Arztbericht und bereits vorhandene Berichte beigelegt werden. Die zuständige IV-Stelle kann damit weitere Informationen einholen, die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung relevant sind. Wichtig: Ein Arzt muss das Vorliegen des Gesundheitsschadens bestätigen. www.ahv-iv.ch → [Merkblätter & Formulare](#) → [Formulare](#) → [Leistungen der IV](#) → [Anmeldungen](#)

Bei anspruchsberechtigten Jugendlichen gilt die IV-Berufsberatung als Anlaufstelle für die Jugendlichen und deren Eltern. Die Berufswahl liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Jugendlichen und ihrer Eltern. Die IV-Berufsberatung kann aber dabei helfen, Neigungen und Interessen sowie die Eignung für eine angestrebte Ausbildung abzuklären. Die IV-Stelle entscheidet zudem darüber, ob die Ausbildung in einer spezialisierten Ausbildungsstätte oder in einem unterstützenden Rahmen in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes absolviert werden soll.

Weitere Informationen zur IV-Anmeldung sind zu finden unter:
www.svazurich.ch → Produkte → IV → für Versicherte → Berufseinstieg

www.ajb.zh.ch → Leistungen für Fachpersonen, Institutionen & Behörden → Berufs- Studien- und Laufbahnberatung → Berufsberaterinnen und Berufsberater → Berufliche Eingliederung/IV

Gesuch für berufliche Massnahmen der IV



Die Abbildung skizziert den Idealfall.

3.1.2 Wer hat Anspruch auf IV-Leistungen?

Damit die IV die behinderungsbedingten Mehrkosten einer Erstausbildung übernimmt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Gesundheitsschaden schränkt die Ausbildungsmöglichkeiten ein und verursacht erhebliche Mehrkosten. Dies muss durch eine medizinische Diagnose begründet sein.
- Der/die Jugendliche muss trotz Handicap in der Lage sein, eine Ausbildung mit Erfolg abzuschliessen.
- Die Ausbildung muss den persönlichen Fähigkeiten entsprechen, der Behinderung angepasst sein und zu einer gewissen Arbeitsleistung führen. Erwartet wird nach Ausbildungsabschluss ein Lohn von mindestens Fr. 2.55 pro Stunde.

3.1.3 Was finanziert die IV?

Die IV übernimmt behinderungsbedingte Mehrkosten einer erstmaligen Ausbildung erst, wenn die obligatorische Schule abgeschlossen und eine Berufswahl getroffen worden ist. Zwischenjahre, die der persönlichen Reife oder der beruflichen Orientierung dienen (Brückenangebote), gehören noch nicht zur Erstausbildung. Wenn der Beruf schon gewählt wurde, vor Lehrbeginn jedoch gezielte Vorbereitungen notwendig sind, kann die IV die Mehrkosten übernehmen.

Die behinderungsbedingten Mehrkosten werden durch eine Vergleichsrechnung ermittelt: Die üblich anfallenden Kosten der gesamten Erstausbildung werden denjenigen gegenübergestellt, die aufgrund einer Behinderung hinzukommen. Diese Kosten übernimmt die IV nur, wenn sie den Betrag von Fr. 400.– jährlich erreichen. Mehrkosten, die aufgrund einer teureren Ausbildungsvariante entstehen, z.B. wenn der Weg über eine Privatschule führt, werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Ein Beispiel aus der Praxis (Pro Infirmis)

Die 18-jährige Frau S. ist wegen kognitiver Beeinträchtigungen und einer erheblichen Lernbehinderung nicht in der Lage, eine Berufslehre zu absolvieren. Eine Abklärung ergibt aber, dass sie in der Lage sein müsste, eine Ausbildung im Bereich der Hauswirtschaft in einer geschützten Eingliederungsstätte zu absolvieren und danach eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben. Die IV wird deshalb die Mehrkosten dieser Ausbildung übernehmen.

Ein Beispiel aus der Praxis (Pro Infirmis)

Frau M. ist stark sehbehindert. Sie möchte eine kaufmännische Ausbildung absolvieren, und zwar an einer Handelsschule. Sie wünscht, dass die IV nicht nur die Kosten für behinderungsbedingte Hilfsmittel und Dienstleistungen Dritter übernimmt, sondern auch die Schulkosten finanziert. Die IV wird dies nur tun, wenn aufgrund der Umstände erwiesen ist, dass der Besuch einer Handelsschule behinderungsbedingt notwendig ist und die Ausbildung nicht im Rahmen einer Berufslehre erfolgen kann.

3.1.4 Anspruch auf Taggeld

Wer in der Ausbildung behinderungsbedingte Einbussen erleidet, hat ab dem 18. Altersjahr Anspruch auf ein Taggeld. Dieses Taggeld entspricht zuerst 10 % des Höchstbetrages des grossen Taggeldes und erhöht sich bei Vollendung des 20. Altersjahrs auf 30 %. Über die genauen Frankenbeträge sowie Detailfragen informiert die IV-Berufsberatung.

Falls die IV während der Erstausbildung für Verpflegungs- und Unterkunftskosten aufkommt, wird vom Taggeld ein Abzug gemacht. Ebenso wird das Taggeld gekürzt, wenn die beeinträchtigte Person während der Ausbildung ein Einkommen erzielt.

Zwei Beispiele aus der Praxis (Pro Infirmis)

Frau S. absolviert eine praktische Ausbildung in einer geschützten Eingliederungsstätte. Es ist davon auszugehen, dass sie ohne Behinderung eine gewöhnliche Berufslehre absolviert und dabei einen Lehrlingslohn bezogen hätte. Damit erleidet sie behinderungsbedingt während ihrer Ausbildung einen Erwerbsausfall und hat Anspruch auf ein Taggeld (ab 18 Jahren).

Herr F. besucht das Gymnasium. Die IV übernimmt verschiedene invaliditätsbedingte Mehrkosten. Da Herr F. auch ohne Behinderung während der Gymnasialzeit über kein Einkommen verfügen würde, erleidet er keine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse. Er hat keinen Anspruch auf ein Taggeld. Auch wenn Herr F. später studiert, wird er kein Taggeld beanspruchen können, es sei denn, er könnte glaubhaft machen, dass er das Studium als Werkstudent absolviert hätte und dies nun wegen seiner Behinderung nicht kann.

3.2 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Beruhend die Gründe einer Beeinträchtigung nicht auf einem Gesundheitsschaden im Sinne der IV, müssen allfällige Zusatzkosten für die Ausbildung selbst übernommen oder anderweitig finanziert werden. Damit werden unter Umständen auch die Möglichkeiten der angestrebten Ausbildung eingeschränkt. Andere Kostenträger müssten gefunden werden. Dies können sein: Gemeinden, Sozial-, Justiz- oder Asylbehörden, Private oder Stiftungen.

Für die Kosten einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung können Stipendien beantragt werden. Sie sollen einen Teil der Ausbildungskosten, aber auch der Lebenshaltungskosten wie Wohnen und Essen, decken. Stipendien sind nicht leistungsbezogen und müssen nicht zurückbezahlt werden.

Informationen erteilt die kantonale Stipendienstelle:

www.stipendien.zh.ch

Mehr zum Thema unter:

www.berufsberatung.zh.ch → [Wissenswertes](#) → [Berufswelt](#) → [Finanzielle Unterstützung, Stipendien](#)

Auch private Institutionen, Fonds und Stiftungen vergeben Stipendien oder Ausbildungsbeiträge. Zudem verfügen einzelne Schulen über Stipendienfonds. Die Stiftungen und Fonds im Kanton Zürich sind auf www.infostelle.ch → [Adressen «Soziale Hilfe von A-Z»](#) (nach «Stipendien» suchen), diejenigen der Schweiz auf www.edi.admin.ch → [Fachstellen](#) → [Eidg. Stiftungsaufsicht](#) → [Stiftungsverzeichnis](#) aufgelistet.

Bei Anträgen an Fonds und Stiftungen helfen die Stipendienvermittler/innen in den biz.



4 Angebote auf Sekundarstufe II

Nach der obligatorischen Schulzeit sind für Jugendliche mit Handicap – je nach persönlicher Situation – folgende Lösungen möglich:

- Brückenangebote am Übergang I
- Aktivierung und Beschäftigung in einer Tagesstätte
- Arbeitsstelle im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt
- Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS
- Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA)
- Drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Diverse Mittelschulen

4.1 Brückenangebote

Falls nach der Sonderschulung kein Ausbildungsplatz gefunden werden kann, werden Brückenangebote geprüft. Zur Wahl stehen ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder ein Motivationssemester (SEMO). In diesen Angeboten werden persönliche, praktische und andere Stärken gefestigt, und es wird an sozialen und schulischen Schwächen gearbeitet. Der Berufswunsch kann reifen und vielleicht eröffnen sich in dieser Zeit neue Perspektiven. Jugendliche werden individuell betreut und unterstützt. Informationen zu Brückenangeboten:

www.berufsberatung.zh.ch → Wissenswertes → Sekundarschule → Jugendliche mit Problemen bei der Stellensuche → Brückenangebote, Zwischenlösungen

Brückenangebote suchen:

www.berufsberatung.ch/brueckenangebote → Kanton Zürich

4.2 Berufliche Grundbildung

Eine fundierte Ausbildung ist eine optimale Voraussetzung für eine gute Stelle, und eine gute Stelle wiederum sorgt dafür, dass junge Menschen ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können. Das gilt auch für Menschen mit Handicap. Für diese Jugendlichen ist die

Berufswahl nicht immer einfach, es ist aber vieles möglich.

- Für Jugendliche aus integrativen Regelklassen oder Sonderklassen, die nach IV-Kriterien nicht anspruchsberechtigt sind, kann der Anschluss an eine berufliche Grundbildung schwierig sein: Aufgrund verschiedener Einschränkungen haben sie schlechtere Chancen auf dem Lehrstellenmarkt; sie müssen sich aber dennoch auf dem ersten Arbeitsmarkt behaupten.
- Für Jugendliche, die eine berufliche Ausbildung absolvieren möchten, gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten: Die Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS, eine zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest (EBA) sowie eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Vergleich der drei beruflichen Ausbildungen

Ausbildung	PrA nach INSOS	EBA	EFZ
Zuständigkeit	INSOS Schweiz	Bund (Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI)	Bund, SBFI
Ziele	Gemäss Ausbildungsprogramm	Gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan	Gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan
Dauer	2 Jahre	2 Jahre	3–4 Jahre
Lernorte	Betrieb, institutionsinterne Schule	Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse (üK)	Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse (üK)
Besonderheiten	Kleine Klassen, individuelle Unterstützungsmaßnahmen, Supported Education, Integrationsförderung	Fachkundige individuelle Begleitung (FiB), Begleit- und Fördermassnahmen, Stützkurse	Begleit- und Fördermassnahmen
Richtungen/Berufe	> 50	> 50	> 200
IV-Verfügung	Notwendig (sonst muss anderer Kostenträger gefunden werden)	Möglich	Möglich
Anbieter	Primär Institutionen im 2. Arbeitsmarkt, vermehrt auch im 1. Arbeitsmarkt	In der Regel 1. Arbeitsmarkt	In der Regel 1. Arbeitsmarkt
Zielgruppe	Jugendliche mit Beeinträchtigung und erhöhtem Unterstützungsbedarf	Praktisch begabte Jugendliche	Praktisch und schulisch begabte Jugendliche

Quelle: Häfeli, Kurt (2012); ergänzt durch Red.

4.2.1 Ausbildungen im geschützten Rahmen

Die Integration von Menschen mit Handicap in den ersten Arbeitsmarkt ist ein gesellschaftspolitisches Ziel, jedoch nicht immer vollumfänglich möglich.

Der zweite Arbeitsmarkt ergänzt den ersten und steht Menschen mit Beeinträchtigung offen. Personen, die im zweiten Arbeitsmarkt arbeiten, können unterschiedlichste Tätigkeiten ausführen, je nach ihren persönlichen Voraussetzungen. Die Mitarbeitenden werden bei der Arbeit angeleitet und begleitet, die Arbeitsschritte sind überschaubar gegliedert und der Leistungs- und Produktionsdruck ist den individuellen Möglichkeiten angepasst.

Viele Institutionen bieten Ausbildungen im geschützten Rahmen an. Jugendliche und junge Erwachsene können dort eine Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS oder eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Abschluss (EBA/EFZ) absolvieren. Während der Ausbildung besuchen die EBA- und EFZ-Lernenden regulär die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse. Auch das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) müssen sie bestehen. Die PrA-Lernenden besuchen in der Regel eine interne Berufsschule, die vom Ausbildungsbetrieb oder im Lehrbetriebsverbund angeboten wird. Die Abschlussprüfung dieser Ausbildung ist individualisiert und kann auch zeitlich gestaffelt erfolgen.

Eine Ausbildung im geschützten Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes bietet vielfältige unterstützende Massnahmen. Die Jugendlichen lernen betriebliche Anforderungen und den Berufsalltag kennen und werden gut auf eine berufliche Zukunft vorbereitet sowie professionell in der Stellensuche für den ersten Arbeitsmarkt unterstützt.

4.3 Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS

Die Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS ist für Menschen konzipiert, die (noch) keine EBA- oder EFZ-Ausbildung absolvieren können. Sie sollen eine berufliche Zukunftsperspektive erhalten und auf eine praktische Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt oder auf eine anschliessende berufliche Grundbildung vorbereitet werden. Die PrA nach INSOS orientiert sich daher am Bildungsplan einer verwandten zweijährigen beruflichen Grundbildung (EBA). Die PrA ist einheitlich und durch den nationalen Branchenverband INSOS geregelt. Sie ist **keine** eidgenössisch anerkannte Ausbildung gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG).

Die PrA dauert zwei Jahre und gliedert sich in ein Basis- und ein Aufbaujahr. Die Lernenden werden Schritt für Schritt an berufsspezifische Tätigkeiten herangeführt. Sie werden gezielt angeleitet und üben Aufgaben und Aufträge ein, bis einzelne Arbeitsschritte sitzen. Sie erbringen Leistungen gemäss ihrem eigenen Arbeitsrhythmus und ihren persönlichen Ressourcen. Die Lernenden werden vom Ausbildungsbetrieb mit individuellen Förder- und Unterstützungsmassnahmen sozialpädagogisch und agogisch begleitet – in berufspraktischen, schulischen, persönlichen sowie sozialen Bereichen.

Die Praktische Ausbildung nach INSOS wird in der Regel über die IV finanziert. Ansonsten müssen andere Kostenträger gefunden werden (Sozialhilfe, Gemeinden, Stiftungen).

Jugendliche, die direkt nach der 3. Sekundarschulklasse mit einer PrA nach INSOS beginnen und nur das Basisjahr absolvieren, können jünger als 18 Jahre sein. Sind diese Jugendliche nach der Ausbildung auf einen geschützten Arbeitsplatz angewiesen, können sie diesen erst ab 18 Jahren antreten, sobald sie eine IV-Rente beziehen.

Wer eine PrA nach INSOS erfolgreich absolviert hat, erhält einen Branchenausweis sowie ein Lehr- oder Ausbildungszeugnis, das detailliert über die erworbenen Kompetenzen Auskunft gibt.

Weitere Informationen: www.insos.ch/praktische-ausbildung
Ausbildungsplatz suchen: www.insos.ch/dienstleistungen/institutionen-suchen

4.3.1 Ausblick: Was ist nach der Praktischen Ausbildung (PrA) nach INSOS möglich?

Eine Praktische Ausbildung soll einen wesentlichen Beitrag leisten zum Einstieg in die Arbeitswelt, zur Existenzsicherung sowie Lebensqualität der jungen Menschen.

Nach dem Abschluss einer PrA nach INSOS beginnt die Suche nach einer festen Anstellung oder einer weiterführenden Ausbildung, in der Regel werden Suchende dabei von Fachpersonen unterstützt. Gemäss Angaben von INSOS Schweiz (2018) findet über ein Drittel der PrA-Absolventen eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt. Knapp 30 % sind im zweiten Arbeitsmarkt beschäftigt, und etwas mehr als 10 % der PrA-Absolventinnen gelingt der Anschluss an eine eidgenössisch anerkannte Berufslehre mit EBA. Da die Praktischen Ausbildungen nach INSOS jedoch nicht eidgenössisch anerkannt sind, ist keine verkürzte EBA-Ausbildung möglich. Die übrigen profitieren von einer Integration in Werkstätten mit geschützten Arbeitsplätzen. Die folgende Statistik widerspiegelt den Durchschnitt der Absolventinnen und Absolventen der Jahre 2014–2016:

	1. Arbeitsmarkt	2. Arbeitsmarkt	EBA	Zwischenlösung	Unbekannt
Durchschnitt 2014–2016	36 %	29.4 %	11.1 %	11.5 %	12 %

Quelle: INSOS Schweiz (2018)

Im Vergleich mit jungen Erwachsenen, die eine zweijährige berufliche Grundbildung (EBA) abgeschlossen haben, verfügen solche mit einem PrA-Abschluss nach INSOS eher über unsichere Arbeitsbedingungen (z. B. befristete Arbeitsverträge) sowie über tiefere Löhne.

4.4 Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Die zweijährige berufliche Grundbildung EBA richtet sich vorwiegend an praktisch begabte Jugendliche und Erwachsene. Momentan existieren in rund 50 Berufen EBA-Grundbildungen. Die Ausbildung findet im Lehrbetrieb, an der Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen statt. Die Bildungsziele sind in den Bildungsverordnungen und Bildungsplänen eidgenössisch reglementiert.

Der Lehrbetrieb bildet die Jugendlichen in der beruflichen Praxis aus. In der Regel findet diese Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt statt. Institutionen des zweiten Arbeitsmarkts geben ihren EBA-Lernenden oft die Möglichkeit, anhand eines Praktikums zusätzliche Erfahrungen im ersten Arbeitsmarkt zu sammeln.

Bei Lernschwierigkeiten können EBA-Lernende an der Berufsfachschule Förderangebote oder eine «Fachkundige individuelle Begleitung» (FiB) beanspruchen. Diese Unterstützungsmassnahmen helfen, Kompetenzen weiterzuentwickeln, die Eigenverantwortung zu stärken und soziale Benachteiligungen zu beheben. Lernende können ausserdem mittels Supported Education unterstützt werden, was immer eine Finanzierung durch Dritte, z. B. die IV, voraussetzt (vgl. Kap. 4.6.3). Zudem können Lernende mit besonderem Bildungsbedarf während der Berufslehre und für das Qualifikationsverfahren einen Nachteilsausgleich beantragen (vgl. Kap. 5.4).

Abgeschlossen wird die zweijährige Grundbildung mit einem Qualifikationsverfahren. An der Abschlussprüfung werden die in Praxis und Schule erworbenen Kompetenzen geprüft. Mit dem erfolgreichen Abschluss der zweijährigen beruflichen Grundbildung wird bestätigt, dass die für die Berufsausübung geforderten Leistungen erworben wurden.

4.4.1 Ausblick: Was ist nach Abschluss einer Grundbildung mit EBA möglich?

Mit dem Abschluss einer zweijährigen beruflichen Grundbildung ist der Eintritt in die entsprechende drei- oder vierjährige Berufslehre mit EFZ möglich – sofern ein Lehrbetrieb gefunden wird. Eine Verkürzung



der Ausbildung aufgrund der bereits erworbenen Kompetenzen kann beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) beantragt werden, in der Regel verkürzt sich die Ausbildung um ein Jahr.

Eine Studie der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) über vier Branchen hat gezeigt, dass drei Jahre nach Ausbildungsabschluss rund 80 % der ehemaligen EBA-Lernenden mit einem sonderschulischen Hintergrund in irgendeiner Form beruflich tätig und integriert ist. Meist arbeiten sie in ihrem erlernten Beruf. Die Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest ist für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf eine Chance für eine erfolgreiche berufliche Integration.

4.5 Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Die drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildungen führen zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ). Die Ausbildung findet im Lehrbetrieb, an der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen statt. Die Bildungsziele sind in den Bildungsverordnungen und Bildungsplänen geregelt.

Lehrbetriebe können sich zu einem Verbund zusammenschliessen, damit durch die Nutzung von gemeinsamen Ressourcen eine umfassende Ausbildung vermittelt werden kann. Die Ausbildungsinstitutionen des zweiten Arbeitsmarktes arbeiten mit Partnerfirmen aus dem ersten Arbeitsmarkt zusammen und bieten ihren Lernenden so Praktikumsmöglichkeiten und einen Erfahrungszuwachs. Einzelne berufliche Grundbildungen können in speziellen Lehrwerkstätten absolviert werden.

Die Berufsfachschulen bieten ein umfangreiches Förderangebot an, das von allen Lernenden besucht werden kann. Sehr gute Schülerinnen und Schüler können zudem während der Lehre die Berufsmaturitätsschule besuchen.

Berufliche Grundbildungen schliessen mit einem einheitlich geregelten Qualifikationsverfahren (QV) ab. Das eidgenössisch anerkannte Fähigkeitszeugnis ermöglicht den Zugang zur höheren Berufsbildung.

4.5.1 Ausblick: Was ist nach Abschluss einer Grundbildung mit EFZ möglich?

Für Lernende mit guten schulischen Leistungen besteht nach der Berufslehre und einer Aufnahmeprüfung die Möglichkeit, eine Berufsmaturitätsschule zu besuchen. Die Berufsmaturität 2 (BM 2) kann berufsbegleitend oder Vollzeit erworben werden. Mit der Berufsmaturität ist der prüfungsfreie Zugang zu den Fachhochschulen möglich.

Eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ermöglicht den Zugang zur höheren Berufsbildung (BP, HFP, HF). Daneben stehen auch diverse berufsorientierte Weiterbildungen offen.

4.6 Unterstützungsangebote

Jugendliche in den beruflichen Grundbildungen können freiwillig und kostenlos verschiedene Unterstützungsmaßnahmen beanspruchen – sowohl im praktischen wie auch im schulischen Teil der Ausbildung –, sofern der Lehrbetrieb die nötige Zeit bewilligt.

4.6.1 Förderangebote der Berufsfachschulen

Im Rahmen der beruflichen Grundbildung bieten alle Berufsfachschulen Unterstützung an. Dies kann in Form von Stützkursen, Lernstudios, Aufgabenhilfen, Beratungen, Freikursen etc. sein. Nähere Auskünfte erteilt die für den jeweiligen Beruf zuständige Berufsfachschule.

4.6.2 Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)

In der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) haben die Lernenden zusätzlich die Möglichkeit, die «Fachkundige individuelle Begleitung» (FiB) zu beanspruchen. Mit Hilfe dieses Unterstützungsangebots sollen die Jugendlichen ihre Kompetenzen so weit entwickeln, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die FiB kann lernortübergreifend erfolgen und beschränkt sich nicht auf die Schule, sondern wird mit dem Lehrbetrieb und beteiligten Institutionen koordiniert. Die FiB wird in drei Varianten angeboten: Als teilintegrative, integrative oder ergänzende Lernbegleitung. Weitere Informationen unter: www.mba.zh.ch
→ Schulen der Berufsbildung → Berufsfachschulen → Unterricht

4.6.3 Supported Education

Verschiedene Ausbildungs- und Unterstützungsmodelle haben das Ziel, Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Grenze zwischen dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt soll durchlässiger werden.

Unter «Supported Education» versteht man die begleitete berufliche Bildung. Mittels eines Jobcoaches können Lernende, die von der IV oder einem anderen Kostenträger unterstützt werden, die Berufsausbildung direkt in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts absolvieren. Berufsrelevante Fertigkeiten werden ohne spezielle Vorbereitung im ersten Arbeitsmarkt trainiert, nach dem Motto «first place, then train». Dies gilt als erfolgsversprechend, weil die Lernenden so unter realen Bedingungen auf das Arbeitsleben vorbereitet werden. Sie erhalten dadurch eine gute Chance, für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Bei Supported Education werden der Lernende und der Arbeitgeber während der Ausbildung von einem Jobcoach begleitet. Die Jobcoaches fördern die jungen Erwachsenen in ihrer Eigenverantwortung, Sozial- und Selbstkompetenz, und sie vermitteln bei Schwierigkeiten. Die Coaches stellen eine individuelle Lernbegleitung sicher, sorgen für einen positiven Ausbildungsverlauf und unterstützen die Jugendlichen beim Berufseinstieg. Durch diese enge Begleitung während der Ausbildung können Lernende den Erwartungen eines Lehrbetriebs im ersten Arbeitsmarkt eher gerecht werden. Die Lehrbetriebe werden entlastet und können sich auf die betriebliche Ausbildung konzentrieren.

Gemäss einer Studie der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) ist das Modell erfolgreich: Fast zwei Drittel der Befragten arbeiten nach der Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt. Eine mehrmonatige Begleitung durch Jobcoaches über das Ausbildungsende hinaus kann dabei hilfreich sein.

Ein Beispiel aus der Praxis

C. ist 17 Jahre alt. Wegen seinem Handicap ist seine Lern- und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, und er hat Mühe, in einem Team zu arbeiten. Der Berufseinstieg fällt ihm schwer, auch weil er nicht genau weiss, was er will. Nach der Schule besucht er ein Brückenangebot, wo er in diverse Branchen Einblick gewinnt. Nach dem Schnuppern in einer Gartenbaufirma eröffnet sich ihm eine Ausbildungsmöglichkeit als Praktiker PrA Gärtnerei. Die IV-Berufsberatung zieht die Unterstützung eines Jobcoach bei, da die Ausbildung im Rahmen von Supported Education im ersten Arbeitsmarkt stattfinden soll. Nachdem mit dem Lehrbetrieb alle Fragen geklärt sind, z.B. zu Lohn, Versicherung und Vertragsdauer, kann der Lehrvertrag unterschrieben werden. Die IV erstellt daraufhin eine Kostengutsprache für die Ausbildungszeit.

Während der Ausbildung von C. wird der Lehrbetrieb vom Jobcoach unterstützt. Die Gärtnerei bildet C. ganz normal im ersten Arbeitsmarkt aus, der Jobcoach kümmert sich um die Spezialitäten der PrA nach INSOS, wozu auch die schulische Bildung zählt.

Nach einem halben Jahr hat sich C. in der Gärtnerei gut eingelebt. Mit Schaufel und Bagger packt er gerne mit an. Wenn es aber regnet und kalt ist, geht er weniger gerne zur Arbeit und die Zusammenarbeit im Team fällt ihm immer noch schwer. Nun steht die Entscheidung an, ob C. ein zweites PrA-Ausbildungsjahr anhängen soll. C. bespricht mit dem Jobcoach andere Berufswünsche. Er könnte sich auch die Logistik oder das Autogewerbe vorstellen. Der Jobcoach organisiert Schnupperpraktika in diesen Branchen, damit C. live sieht, dass es auch dort anstrengend und repetitiv sein kann. Die Berufsfindung von C. ist noch nicht abgeschlossen, der Jobcoach und die Berufsberaterin unterstützen ihn dabei.

Quelle: Schaufelberger, Daniel (2013); gekürzt durch Red.

4.6.4 Unterstützungsmassnahmen bei Ausbildungen im geschützten Rahmen

Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf können in Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigung eine Berufsausbildung absolvieren. Im geschützten Rahmen wird von speziell ausgebildetem Fachpersonal intensiv auf die besonderen Bedürfnisse der Lernenden eingegangen. Die Jugendlichen werden sowohl fachlich wie auch persönlich gefördert, begleitet, beschult und auf die Anforderungen des Arbeitslebens im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt vorbereitet. Zum Teil erfolgen während der Ausbildung Praktika im ersten Arbeitsmarkt oder ein Teil der Ausbildung kann in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts durchgeführt werden. Diese Form der Ausbildung ist in vielen Berufsfeldern möglich und wird in der Regel von der IV finanziert.

Wird nach Abschluss der Ausbildung die Integration in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt, werden die Lernenden von einer Fachperson der Institution bei der Suche nach einer Arbeitsstelle unterstützt und begleitet.



4.7 Mittelschulen

Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf können auch an Mittelschulen aufgenommen werden. Sie können Nachteilsausgleichsmassnahmen beantragen (vgl. Kap. 5). Damit werden Handicaps ausgeglichen, die aufgrund einer Behinderung oder einer Diagnose wie Legasthenie, ADHS oder Autismus bestehen.

Nach der obligatorischen Schulzeit kommt die IV für die behinderungsbedingten Mehrkosten auf. Voraussetzung ist eine IV-Anmeldung sowie eine Kostengutsprache der IV (vgl. Kap. 3). Der Besuch eines Gymnasiums gilt als Erstausbildung.

4.7.1 Berufsmaturitätsschule (BMS)

Für schulisch leistungsstarke und praktisch begabte Jugendliche ist die Berufsmaturität eine attraktive Alternative zum Gymnasium. Sie ergänzt die berufliche Grundbildung mit einer erweiterten Allgemeinbildung und qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zum Eintritt in eine Fachhochschule oder mittels Passerelle an eine universitäre Hochschule. Die Berufsmaturität wird während der beruflichen Grundbildung (BM 1) oder nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2) als Vollzeitangebot oder berufsbegleitend erworben.

Weitere Informationen unter: www.mba.zh.ch → [Schulen der Berufsbildung](#) → [Berufsmaturitätsschulen](#)

4.7.2 Handelsmittelschule (HMS)

Die Handelsmittelschule schliesst an die 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe an und führt zur Berufsmaturität sowie zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann EFZ. Sie bietet eine vertiefte Ausbildung in Wirtschaftsfächern und vermittelt eine breite Allgemeinbildung sowie eine intensive Schulung auf dem PC. Nach drei Jahren wird der schulische Teil abgeschlossen, es folgt ein Praxisjahr in der Privatwirtschaft oder öffentlichen Verwaltung. Das erlangte Berufsmaturitätszeugnis erlaubt den prüfungsfreien Zugang zu den Fachhochschulen.

4.7.3 Informatikmittelschule (IMS)

Die Informatikmittelschule schliesst an die 3. Klasse der Sekundarstufe an und führt in vier Jahren zur Berufsmaturität und zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Informatik (Richtung Applikationsentwicklung). Die IMS richtet sich an leistungsfähige Schülerinnen und Schüler mit grossem Interesse im Bereich Informatik. Sie bietet eine vertiefte Ausbildung in Informatik, Wirtschaftsfächern und Allgemeinbildung. Das erlangte Berufsmaturitätszeugnis erlaubt den prüfungsfreien Zugang zu den Fachhochschulen.

4.7.4 Fachmittelschule (FMS)

Die Fachmittelschule schliesst an die 3. Sekundarschulklasse an, dauert drei Jahre und führt zum FMS-Ausweis, der den Zutritt zu einer Höheren Fachschule ermöglicht. In einem zusätzlichen Jahr kann die Fachmaturität erworben werden. Diese berechtigt zur Aufnahme an eine Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule. Die fünf Profile – Gesundheit und Naturwissenschaften, Pädagogik, Kommunikation und Information, Musik sowie Theater – erlauben innerhalb der FMS eine individuelle Ausrichtung auf das spätere Berufs- und Ausbildungsfeld.

4.7.5 Gymnasiale Maturität

Das Gymnasium öffnet seinen Schülerinnen und Schülern den direkten Zugang zur Universität und zur Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH). Die gymnasiale Maturität wird durch einen Besuch eines Langgymnasiums, Kurzgymnasiums, des Liceo Artistico oder eines Kunst- und Sportgymnasiums erlangt.

Weitere Informationen zu HMS, IMS, FMS und Gymnasium unter: www.mba.zh.ch → [Maturitätsschulen](#) → [Maturitätsgänge](#) → [Wege zur Maturität](#)

5 Nachteilsausgleich

5.1 Was bedeutet Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleich bedeutet, dass durch entsprechende Massnahmen die behinderungsbedingten Nachteile im Unterricht, beim Lernen und bei Prüfungen verringert werden sollen. Je nach individuellen Bedürfnissen geschieht dies z. B. bei Prüfungen durch das Gewähren von mehr Zeit, zusätzlichen Pausen, mündlichen statt schriftlichen Tests oder durch die Verwendung von Hilfsmitteln. Ein Nachteilsausgleich kann sowohl in der schulischen als auch beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährt werden.

Lernziele dagegen werden mit dem Nachteilsausgleich nicht angepasst. Das heisst, Betroffene müssen diese erreichen können. Können sie sie nicht erfüllen, müssen sie ihre Ausbildungsziele anpassen. Ein Nachteilsausgleich ist keine Erleichterung, sondern beschränkt sich auf den Ausgleich einer Benachteiligung. Zwei Faktoren sind folglich zwingend: Zum einen müssen Betroffene über das persönliche Potenzial verfügen, ein Lernziel zu erreichen. Zum anderen müssen sie durch eine Beeinträchtigung daran gehindert werden, die geforderte Leistung im Rahmen der normalen Beurteilungssituation zu erbringen.

5.2 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage des Nachteilsausgleichs findet sich im Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung bzw. beim Verbot einer Benachteiligung in der Aus- und Weiterbildung (Bundesverfassung BV, Behindertengleichstellungsgesetz BehiG; vgl. Kap. 1).

Im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) werden die finanziellen- und weiteren IV-Leistungen an Menschen mit Behinderung geregelt. Die Invalidenversicherung (IV) übernimmt unter bestimmten Bedingungen die Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich.

5.3 Nachteilsausgleich in der Volksschule

In der Volksschule wird ein Nachteilsausgleich in der Situation der Prüfung und Beurteilung gewährt. Die Voraussetzung ist, dass eine Behinderung vorliegt, die von einer Fachperson festgestellt wurde. Diese Fachperson kann eine Schulische Heilpädagogin, ein Logopäde oder eine Schulpsychologin sein. In einigen Gemeinden ist dies im sonderpädagogischen Konzept geregelt. Der Nachteilsausgleich wird am Schulischen Standortgespräch (SSG) beschlossen. Die Form des Nachteilsausgleichs wird im Protokoll oder in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

Mit dem Nachteilsausgleich kann in einer Prüfungs- oder Beurteilungssituation der behinderungsbedingte Nachteil ausgeglichen werden. Dies kann auf verschiedene Art und Weise geschehen, z. B. in Form von mehr Zeit, eines separaten Arbeitsraumes, einer Anpassung der Schriftgrösse oder durch einen Wechsel der Prüfungsform von mündlich zu schriftlich oder umgekehrt. Die zwingende Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler über das Potenzial verfügt, die getesteten Lernziele zu erreichen. Können die Lernziele nicht erreicht werden, werden im SSG individuelle Lernziele beschlossen und auf eine Benotung verzichtet. Ein Nachteilsausgleich in der Benotung ist dann nicht mehr relevant. Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht vermerkt.

Weitere Informationen und erklärender Kurzfilm unter: www.vsa.zh.ch → Schulbetrieb & Unterricht → Zeugnisse & Absenzen

5.4 Nachteilsausgleich in der Berufsbildung

Berufsfachschülerinnen und -schüler mit besonderem Bildungsbedarf können für den Unterricht, die überbetrieblichen Kurse und die Prüfungen einen Nachteilsausgleich beantragen, beispielsweise in Form von Zeitzugaben oder längeren Pausen an Prüfungen. Das Gesuch für einen Nachteilsausgleich ist beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) einzureichen. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn trotz Fördermassnahmen wie z. B. Stützunterricht das

Bestehen der Abschlussprüfung in Frage gestellt ist. Es muss zudem ein Gutachten von einer vom Amt bezeichneten Fachstelle vorliegen.

Die Richtlinien und weitere Informationen zum Nachteilsausgleich in der Berufslehre finden Sie unter: www.mba.zh.ch → [Berufslehre](#) → [Informationen für Lernende](#) → [Nachteilsausgleich](#)

Weitere Informationen finden sich in der SDBB-Publikation «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung: Bericht»; ausleihbar in den Berufsinformationszentren (biz) des Kantons Zürich: www.berufsberatung.zh.ch/biz-standorte

5.5 Nachteilsausgleich an kantonalen Mittelschulen

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die an ein kantonales Gymnasium gehen wollen, können Nachteilsausgleichsmassnahmen für den Unterricht und für Prüfungen beantragen. Die Massnahmen können bei Gewährung durch die zuständige Schulleitung schon bei der Aufnahmeprüfung wirksam werden, sie sollten mit dem Regelunterricht vereinbar und mit verhältnismässigen Mitteln umsetzbar sein. Neben technischen Hilfsmitteln wie Hörgeräten, vergrösserten Prüfungsunterlagen und speziellen Sitzvorrichtungen kann z. B. auch die Benutzung eines Computers oder die Anpassung der Prüfungszeit erlaubt werden. Dem Gesuch um Nachteilsausgleich muss der Bericht einer anerkannten Abklärungsstelle beigelegt werden, bspw. des Schulpsychologischen Diensts (SPD), der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) oder des Kinderspitals.

Weitere Informationen unter www.zentraleaufnahmepreuefung.ch → [Weitere Informationen](#) → [Nachteilsausgleich](#) und in den «Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen».

6 Einbindung in den Arbeitsmarkt: Übergang II

Junge Erwachsene sollten ihr Leben möglichst selbstständig bestreiten können. Arbeit hilft ihnen nicht nur ihre Existenz zu sichern, sie bildet auch die Persönlichkeit, wirkt sinnstiftend, vermittelt soziale Kontakte, sorgt für einen strukturierten Alltag und Anerkennung. Für eine nachhaltige berufliche und gesellschaftliche Integration von Menschen mit Handicap ist eine abgeschlossene Berufsausbildung bedeutsam. Nicht weniger wichtig ist zudem die Bereitschaft der Arbeitgeber, sie zu unterstützen und anzustellen.

Der Wechsel vom Ausbildungsort in die Arbeitswelt ist ein nächster grosser Schritt im beruflichen Werdegang junger Menschen. Er wird als Übergang II bezeichnet. Dabei verbleiben die Berufsleute entweder im Ausbildungsbetrieb oder sie wechseln zu einem anderen Arbeitgeber.

Da Menschen mit Handicap einen erschwerten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt haben, sind sie oftmals auf Unterstützung angewiesen. Massnahmen zur beruflichen Eingliederung, wie Supported Employment oder Case Management, helfen ihnen dabei, nach einer Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Entsprechende persönliche Voraussetzungen wie Motivation, Zuverlässigkeit und Lernbereitschaft, ein unterstützendes Umfeld, Anpassungen von Arbeitsplatz und Anforderungen sowie die Begleitung durch einen Jobcoach tragen zu einer erfolgreichen Integration bei. Schwierigkeiten wie Stress, Belastung und Überforderung können so abgefangen werden. Nach einer intensiven Startphase im neuen beruflichen Umfeld lässt sich das Unterstützungsangebot allmählich reduzieren.

Der erste und zweite Arbeitsmarkt stellen zwei unterschiedliche Systeme dar, trotzdem kann der Übergang fließend sein. Eine Anstellung kann z. B. durch eine Institution im zweiten Arbeitsmarkt erfolgen, der Arbeitsplatz befindet sich jedoch im ersten Arbeitsmarkt. Oder die Arbeit findet im ersten Arbeitsmarkt mit einer Unterstützungsmassnahme statt, und es wird weiterhin eine IV-Teilrente bezogen. Möglich ist auch, dass im zweiten Arbeitsmarkt eine stark marktwirtschaftlich

orientierte Berufstätigkeit mit einem Leistungslohn ausgeübt wird. Die beiden Arbeitsmarkt-Systeme ergänzen sich. Der staatlich geförderte, zweite Arbeitsmarkt wird denn auch ergänzender Arbeitsmarkt genannt. Und: Weil es nach wie vor nicht möglich ist, alle Menschen im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, ist der geschützte Rahmen des ergänzenden Arbeitsmarkts unerlässlich.

Für Menschen mit Handicap gilt wie für alle anderen auch: Ein einmal eingeschlagener Berufsweg muss nicht bis zur Pensionierung weiterverfolgt werden. Berufliche Werdegänge sind vielfältig, Zickzackwege sind möglich. Im Laufe des Berufslebens kann der Weg vom zweiten in den ersten Arbeitsmarkt als auch in die umgekehrte Richtung führen.



Glossar

Arbeitsmarkt

Auf dem Arbeitsmarkt wird Arbeitskraft in Zeiteinheiten und Qualifikationen nachgefragt, angeboten und getauscht. Zu unterscheiden ist ein erster, zweiter und geschützter Arbeitsmarkt.

Arbeitsstellen im ersten oder im zweiten/geschützten Arbeitsmarkt

Menschen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung eine IV-Rente beziehen und keine Stelle im ersten Arbeitsmarkt finden, steht eine Arbeitsstelle im zweiten/geschützten Arbeitsmarkt offen. Auch andere Kostenträger (z. B. Sozialhilfe) können den Zugang zu einem geschützten Arbeitsplatz ermöglichen. Arbeitsinhalte und Arbeitsvolumen werden auf ihre Bedürfnisse und ihr Leistungsvermögen abgestimmt. Fähigkeiten werden individuell gefördert. Die Arbeitsplätze werden so wirtschaftsnah wie möglich gestaltet. Seit einiger Zeit werden begleitete Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt geschaffen und gefördert. Das Ziel ist mehr Durchlässigkeit zum ersten Arbeitsmarkt.

Berufsberatung

Die Berufsberatung ist entweder als öffentliche Berufsberatung im Rahmen eines Berufsinformationszentrums (biz) oder für Anspruchsberechtigte im Rahmen der IV als IV-Berufsberatung organisiert.

www.berufsberatung.zh.ch

www.stadt-zuerich.ch/lbz

www.svazurich.ch → Produkte → IV → für Versicherte → Berufseinstieg

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein einjähriges Brückenangebot zwischen der obligatorischen Schulzeit und dem Einstieg in die Berufswelt. Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit werden auf die berufliche Grundbildung vorbereitet. Die Jugendlichen werden darin unterstützt, einen angemessenen Berufswahlentscheid zu treffen und einen entsprechenden Ausbildungsplatz zu finden.

www.mba.zh.ch → Berufslehre → Vorbereitung auf die Berufslehre

www.bvj-zh.ch

Berufswahl-fahrplan

Der Berufswahlfahrplan zeigt den Ablauf der Berufswahl im 2. und 3. Sekundarschuljahr. Er dient als Orientierungshilfe für Schüler/innen in den letzten beiden Schuljahren der Regelschule.

www.berufswahlfahrplan.zh.ch

Berufsinformati-onszentrum (biz)

Ein Berufsinformationszentrum (biz) bietet umfassende Informationen über das Berufsbildungssystem und über Ausbildungsmöglichkeiten (Schulen, Weiterbildungen, Studium, Lehrstellen). Fachpersonen stehen für Fragen und Informationsgespräche zur Verfügung. Die biz sind regional organisiert:

www.berufsberatung.zh.ch/biz-standorte

Besonderer Bildungsbedarf

Als Schüler/innen mit besonderem Bildungsbedarf werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die ohne zusätzliche sonderpädagogische oder anderweitige Unterstützung ihnen angemessene Entwicklungs- und Bildungsziele nicht erreichen können.

Brückenangebote

Brückenangebote überbrücken die Zeit zwischen der obligatorischen Schule und einer Lehre oder weiterführenden Schule (Übergang I). Oft wird dafür auch der Begriff «Zwischenlösung» verwendet. Brückenangebote können ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), eine Vorlehre, ein Vorkurs, ein Sprachaufenthalte oder ein Motivationssemester (SEMO) sein. Sie sind privat oder öffentlich organisiert. www.berufsberatung.zh.ch → Wissenswertes → Sekundarschule → Jugendliche mit Problemen bei der Lehrstellensuche

Eidgenössisches Berufsattest (EBA)

Die zweijährige berufliche Grundbildung schliesst nach einem Qualifikationsverfahren (Abschlussprüfung) mit einem eidgenössischen Berufsattest ab (EBA). Die Grundbildung kann je nach Bedürfnis der lernenden Person verlängert oder verkürzt werden. Nach Abschluss der zweijährigen Grundbildung kann – je nach Möglichkeit des Berufsfelds – eine allenfalls verkürzte drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung absolviert und mit einem EFZ abgeschlossen werden.

Eidgenössisches Berufsattest und fachkundige individuelle Begleitung (FiB)

Gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG, Art. 18 Abs. 2 und 3) haben Lernende in der beruflichen Grundbildung bei Bedarf Anspruch auf die so genannte Fachkundige individuelle Begleitung (FiB). Seit 2005 gehört die FiB im Kanton Zürich zum festen Angebot der zweijährigen Grundbildungen. Treten bei den Lernenden im Rahmen der EBA Lernschwierigkeiten auf, die den Abschluss der beruflichen Grundbildung gefährden können, wird die lernende Person mit einer individuellen Begleitung unterstützt. Damit sollen die Jugendlichen ihre Kompetenzen so weit entwickeln, dass sie die Ausbildung erfolgreich abschliessen können. Die individuelle Begleitung hilft insbesondere, soziale Benachteiligungen auszugleichen.

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung wird mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen. Dieses bescheinigt, dass die Absolventinnen und Absolventen die auf dem Arbeitsmarkt geforderten Voraussetzungen mitbringen. Ergänzt durch einen Ausbildungsgang an einer Berufsmittelschule, einer Handelsmittelschule oder einer Lehrwerkstätte, führt es zur Berufsmaturität. Ausgebildete mit Berufsmaturität können ohne Aufnahmeprüfung ein Studium an einer Fachhochschule beginnen.

Erster Arbeitsmarkt

Als erster Arbeitsmarkt wird der reguläre Arbeitsmarkt bezeichnet. Die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse bestehen ohne Zuschüsse oder sonstigen Massnahmen auf Basis der freien Wirtschaft.

Erstmalige berufliche Ausbildung im Rahmen der IV

Gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) haben Jugendliche, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung zusätzliche Kosten von mindestens Fr. 400.– im Monat entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Mehrkosten. Dies gilt nicht nur für die berufliche Grundbildung, sondern auch für die Maturitäts- und Fachmittelschulen sowie für die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt. Bei anspruchsberechtigten Jugendlichen übernimmt die Invalidenversicherung (IV) die Berufsberatung sowie die Mehrkosten, die den Jugendlichen während der Ausbildung aufgrund ihrer Invalidität entstehen (z. B. Einzelunterricht, Aufgabenhilfe oder Nachhilfeunterricht, Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen, zusätzliche Schulgelder usw.). Bei der Praktischen Ausbildung (PrA) nach INSOS übernimmt die IV zuerst die Kosten für das erste Ausbildungsjahr (Basis). Die Kosten für das zweite Jahr (Aufbau) werden nur übernommen, wenn die Ziele des ersten Jahrs erreicht wurden und die Aussicht auf einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt besteht.

Geschützter Arbeitsmarkt

Im geschützten Arbeitsmarkt leisten Menschen mit Beeinträchtigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten produktive Arbeit. In der Regel sind sie in geschützten Werkstätten tätig. Die Produktion in den Werkstätten orientiert sich am Arbeitsmarkt.

IV-Berufsberatung

Die IV-Berufsberatung klärt das Ressourcenprofil von Jugendlichen und Erwachsenen ab. Es werden die Fähigkeiten und Interessen der versicherten Person sowie ihre Neigungen im Hinblick auf die Ausübung einer geeigneten beruflichen Tätigkeit festgehalten. Die Beratung richtet sich an Personen, die wegen eines gesundheitlichen Handicaps in ihrer Berufswahl oder in ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind. Die Leistung beinhaltet Beratungsgespräche und, falls erforderlich, psychologische Tests.

www.svazurich.ch → [Produkte](#) → [IV](#) → [für Versicherte](#) → [Berufseinstieg](#)

IV-Taggelder

Wer berufstätig ist und sich in der Eingliederung befindet, erhält Taggelder.

Es gibt zwei Arten von Taggeldern:

- Das grosse Taggeld für Versicherte ab 18 Jahren, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens erwerbstätig waren.
- Das kleine Taggeld für Versicherte ab 18 Jahren, die sich in der ersten beruflichen Ausbildung befinden oder das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind.

Für beide Taggeldarten gelten unterschiedliche Voraussetzungen und Berechnungsweisen.

Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS

Die Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS (Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung) ist ein Bildungsangebot für die berufliche Bildung von Menschen mit Beeinträchtigung, denen es (noch) nicht möglich ist, ein eidgenössisch geregeltes Bildungsangebot zu nutzen. Wer die PrA absolviert hat, erhält einen Branchenausweis und einen Nachweis der erworbenen Kompetenzen. Die PrA ist als erstmalige berufliche Ausbildung im Rahmen der IV anerkannt.

Schulisches Standortgespräch (SSG)

Die Prüfung und Überprüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Im Kanton Zürich wird dafür das Verfahren «Schulische Standortgespräche» (SSG) angewandt. Über sonderpädagogische Fragestellungen hinaus kann das SSG immer dann eingesetzt werden, wenn die aktuelle Situation einer Schülerin, eines Schülers gemeinsam eingeschätzt werden soll. Im SSG werden alle Beteiligten – inklusive Eltern – einbezogen. Die zentrale Frage lautet: Was kann getan werden, damit der/die Schüler/in am Unterricht und am Leben in der Schule möglichst erfolgreich teilnehmen kann?

Sonderschulung

Die Sonderschulung ist eine verstärkte Massnahme bei besonderem Unterstützungsbedarf in der Bildung. Sie kann im Rahmen einer Tagessonderschule, in einem Schulheim oder in Ausnahmefällen als Einzelunterricht angeboten werden. Erfolgt die Sonderschulung integrativ, werden die Schüler/innen in einer Regelklasse gefördert. Integrierte Sonderschulung kann entweder als Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschulung (ISS) oder als Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschulung (ISR) durchgeführt werden.

Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)

Das SAV erfasst die notwendigen Informationen zur Prüfung eines Bedarfs nach sonderschulischen Massnahmen. Der tatsächliche Bedarf wird aufgrund von Entwicklungs- und Bildungszielen bestimmt. Grundlage des Verfahrens ist die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Im Kanton Zürich wurde das SAV ab Schuljahr 2014/15 verbindlich eingeführt. Für die Anwendung sind die Schulpsychologischen Dienste zuständig.

www.vsa.zh.ch/sav

Zweiter Arbeitsmarkt

Unter diesem Begriff werden alle staatlich subventionierten Arbeitsverhältnisse zusammengefasst. Sie haben zum Ziel, dass Arbeitnehmer/innen mit Qualifikationsdefiziten und/oder Leistungsbeeinträchtigungen am Erwerbsleben teilnehmen und/oder ihre volle Arbeitsmarktfähigkeit zurückgewinnen können. Angebote im zweiten Arbeitsmarkt sind mit öffentlichen Integrationsprogrammen, Brückenangeboten und Sozialfirmen verbunden.

Adressen

SVA Zürich	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Invalidenversicherung IV	SVA Zürich Röntgenstrasse 17 Postfach 8087 Zürich www.svazurich.ch
KJPP, Uniklinik Zürich	Ambulante, halbstationäre und stationäre psychiatrische Dienstleistungen (z. B. Therapien für ADHS, Essstörungen, Tic-Störungen, Autismus)	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich Lenggstrasse 31 8032 Zürich www.pukzh.ch/unsere-angebote/kinder-und-jugendpsychiatrie
Sonderschulung	Informationen zur Sonderschulung und Berufswahl	Volksschulamt Sonderpädagogisches Walchestrasse 21 8090 Zürich www.vsa.zh.ch/berufswahl
Schulpsychologie	Informationen zum schulpsychologischen Dienst	Volksschulamt Schulpsychologie Walchestrasse 21 8090 Zürich www.vsa.zh.ch/spd
Pro Infirmis	Fachorganisation für behinderte Menschen	www.proinfirmis.ch
Procap	Verband von und für Menschen mit Behinderung	www.procap.ch
INSOS Schweiz	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung	www.insos.ch
INSOS Zürich	Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung	www.insos-zh.ch

Berufsschule für Hörgeschädigte	Die BSFH organisiert auf Anfrage hin individuell zugeschnittene Ausbildungen im Bereich der beruflichen Grundbildung für hörgeschädigte Menschen	Berufsschule für Hörgeschädigte Schaffhauserstrasse 430 8050 Zürich www.bsfh.ch
Fachhochschule ZHAW	Beratungsstelle der ZHAW für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften Rektorat Stabsstelle Diversity Gertrudstrasse 15 8401 Winterthur www.zhaw.ch → Studium → Wählend des Studiums → Beratung → Studieren mit Behinderung oder chronischer Krankheit
Universität Zürich	Die Beratungsstelle der Universität Zürich hilft weiter bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit behinderungsspezifischen Aspekten an der Universität Zürich	Universität Zürich Fachstelle Studium und Behinderung Rämistrasse 71 8006 Zürich www.disabilityoffice.uzh.ch
ETH Zürich	Beratungsstelle der ETH für Studienanwärter/innen sowie Studierende mit Behinderung in allen Belangen, die das Studium an der ETH Zürich betreffen	ETH Zürich Studienorientierung & Coaching Studium und Behinderung Rämistrasse 101 8092 Zürich www.ethz.ch → Studium → Bachelor → Studium und Behinderung
Berufsberatung Kanton Zürich	Berufsinformationszentren biz für alle Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung	Amt für Jugend und Berufsberatung AJB Dörflistrasse 120 8050 Zürich Sieben Standorte im Kanton: www.berufsberatung.zh.ch/biz-standorte
Berufsberatung Stadt Zürich	Berufsinformationszentrum BIZ für alle Fragen zu Beruf, Aus- und Weiterbildung	Laufbahnenzentrum Stadt Zürich Konradstrasse 58 8005 Zürich www.stadt-zuerich.ch/lbz



In Zusammenarbeit mit INSOS Zürich, Kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung | Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH) | Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA) | Volksschulamt Kanton Zürich (VSA)
Redaktion und Gestaltung Amt für Jugend und Berufsberatung **Fotos** Cover, S. 18, S. 19, S. 36–37 und S. 41: Stiftung Bühl, Rötibodenstrasse 10, 8820 Wädenswil | S. 6, S. 49 und S. 56: Institution Barbara Keller, Zürichstrasse 84, 8700 Küsnacht | S. 28–29: Werkheim Uster, Friedhofstrasse 3a, 8610 Uster, easypictures.ch **Kontakt und Vertrieb** Amt für Jugend und Berufsberatung | Dörflistrasse 120 | 8090 Zürich | ina@ajb.zh.ch | www.berufsberatung.zh.ch



Herausgeber

Kanton Zürich

Bildungsdirektion

Amt für Jugend und Berufsberatung

© Amt für Jugend und Berufsberatung

2. aktualisierte Auflage, 2018